

Ihr Recht

Eltern haften für ihre Kinder – immer und überall?



von
Dr. Andreas
Radel
Rechtsanwalt

recht@burgenlandexpress.at

Sie begegnen uns tagtäglich an den diversesten Plätzen. Ob Baustelle, Kinderspielplatz oder Sportanlage – Schilder mit der Aufschrift „Eltern haften für ihre Kinder“ sind fast überall zu finden.

Ausgehend von dieser Aufschrift stellen sich im Wesentlichen zwei Fragen.

Einerseits, ob ein Geschädigter auf den Wortlaut eines solchen Schildes vertrauen kann, einen erlittenen Schaden ersetzt zu erhalten. Andererseits ob Eltern in jedem Fall Schadenersatz zu leisten haben.

Voraussetzung einer Haftung für Kinder ist zunächst nicht die Elterneigenschaft als solche, sondern die Vernachlässigung einer Aufsichtspflicht. Weiters muss diese Aufsichtspflichtverletzung schuldhaft erfolgt sein. Die Verpflichtung des Erwachsenen das Verhalten des Kindes zu beaufsichtigen ist umso größer je jünger das Kind ist.

Das Gesetz unterscheidet bei Kindern drei Gruppen:

- Personen unter 7 Jahren (Kinder)
- unmündige Minderjährige zwischen 7 bis 14 Jahren
- mündige Minderjährige zwischen 14 bis 18 Jahren

Da mündige Minderjährige bereits selbst deliktstfähig und somit selbst für ihr rechtswidriges schuldhaftes Verhalten belangbar sind, kommt eine Haftung der Eltern/Aufsichtspflichtigen nur bei Kindern unter 14 Jahren in Betracht. Als Beispiele für eine Auf-

sichtspflichtverletzung seien das unbeaufsichtigte Spielen lassen eines 7-jährigen Kindes mit einem Luftdruckgewehr oder auch das alleine lassen eines 8-jährigen Kindes mit kochendem Teewasser angeführt. Keine Aufsichtspflichtverletzung liegt nach

Eltern haften für ihre Kinder

der Judikatur vor, wenn ein 10-jähriges Kind auf der Straße unbeaufsichtigt gelassen wird oder wenn ein 7-Jähriger bei der Rolltreppe nicht an der Hand geführt wird.

In Ausnahmefällen kann es allerdings auch zur Haftung des Kindes selbst kommen, wenn die Voraussetzungen einer Haftung der Eltern oder Aufsichtspflichtigen nicht vorliegen. Dies ist dann gegeben, wenn dem Kind ausnahmswei-

se doch ein Verschulden zur Last gelegt werden kann (auch Kinder sind in der Lage, gewisse Gefahren zu begreifen), der Beschädigte aus Rücksicht auf den Beschädiger die Verteidigung seiner Güter unterlassen hat, und schließlich, wenn der Beschädiger oder der Beschädigte nach seinem Vermögen leichter im Stande ist, den Schaden zu tragen. Hier hat in letzter Konsequenz ein Gericht alle Kriterien gemeinsam zu würdigen und nach Billigkeit zu entscheiden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass eine Haftpflichtversicherung ein solches Vermögen darstellen kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Beurteilung der Haftungsvoraussetzungen von verschiedenen Komponenten und vom Einzelfall abhängt. Festzuhalten ist daher, dass aus der auf Warnschildern aufgestellten Behauptung „Eltern haften für ihre Kinder“ nicht schlechthin eine solche Haftung ableitbar ist.